

Praktikum im Bachelor und Master – FAQ

(Stand: April 2016, mit Aktualisierungen im Mai 2021)

1. Muss ich das Formular für die Genehmigung meines Praktikums von meinem/r Betreuer/in unterschreiben lassen?

Antwort: Nein, das müssen Sie nicht. Ihr/e Betreuer/in muss lediglich die Praktikumsbestätigung am Ende Ihres Praktikums unterschreiben (siehe Frage 6).

2. Wird mir ein Praktikum anerkannt, wenn die zu absolvierenden Stunden nicht am Stück in derselben Einrichtung abgeleistet werden, sondern z.B. ein Teil der Stunden im März/April und der andere Teil im August/September oder auch stundenweise im Verlaufe eines oder mehrerer Semester?

Antwort: Ja, das Praktikum kann Ihnen anerkannt werden. Es ist nur wichtig, dass Sie insgesamt auf die zu absolvierenden Stunden bei derselben Praktikumsstelle kommen (siehe auch Frage 10).

3. Gilt eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft (studHK) automatisch auch als (Forschungs-)Praktikum?

Antwort: Nein, ein studHK-Job gilt grundsätzlich nicht als Praktikum, zumindest nicht automatisch. Nur dann, wenn die Tätigkeit überwiegend in der Forschung erfolgt und Sie diese Anteile bzw. Stunden mit forschungsbezogenen Aufgaben getrennt nachweisen können, können diese Teile als Forschungspraktikum anerkannt werden. Ansonsten gilt: Sie können natürlich ein Forschungspraktikum neben Ihrem studHK-Job in der AG ableisten, in der Sie diesen studHK-Job innehaben.

4. Ich würde mein Praktikum gerne im Ausland absolvieren, ist dies möglich?

Antwort: Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Sie müssen sich das Praktikum genau wie alle anderen Praktika rechtzeitig genehmigen lassen. Wichtig ist, dass Sie dabei nachweisen, dass der Studienabschluss der/des betreuenden Psychologen/in mit den deutschen Abschlüssen (Diplom oder Master in Psychologie) vergleichbar ist.

5. Wenn ich statt eines langen Praktikums zwei kürzere mache, muss ich dann zwei Berichte über die jeweiligen Einrichtungen abgeben oder kann ich mich für eine entscheiden?

Antwort: Wenn Sie Ihre Praktikumsstunden auf zwei Einrichtungen aufteilen, müssen Sie für jedes der zwei Praktika einen Bericht verfassen und abgeben (siehe auch Frage 10).

6. Brauche ich eine Bescheinigung von der Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum?

Antwort: Ja, brauchen Sie. Ihrem Bericht müssen Sie eine Bestätigung Ihrer Einrichtung beifügen, die bescheinigt, dass Sie ihr Praktikum dort absolviert haben. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten: Name der Einrichtung, Zeitraum des Praktikums und Anzahl der abgeleisteten Stunden. Zudem muss die Bestätigung von Ihrem/r Betreuer/in unterschrieben werden.

7. Gibt es eine abschließende Präsentation zum Praktikumsbericht?

Antwort: Nein, gibt es nicht. Mit der Abgabe des Berichts (bzw. der Bewertung "bestanden" auf den Bericht) ist das Modul für Sie abgeschlossen.

8. In TuCan ist bei mir der 31.03.20xx bzw. der 30.09.20xx als Prüfungstag vermerkt. Was hat dies zu bedeuten?

Antwort: Wenn Sie sich in TuCan zur Prüfung bzw. für die Studienleistung angemeldet haben, ist dies der Termin, zu dem Sie Ihren Bericht spätestens abgeben müssen. Sie müssen an diesem Tag keine Präsentation halten oder eine mündliche Prüfung ablegen (siehe auch Frage 7).

9. Wann kann ich nach Abgabe meines Praktikumsberichts mit Rückmeldung bzw. der Eintragung in TUCaN rechnen?

Antwort: Als Prüfungstermin (Abgabefrist) ist in TUCaN der 31.3. oder der 30.9. eines Jahres angegeben (vgl. Frage 8). Die bei uns eingegangenen Praktikumsberichte bearbeiten wir in der Regel in den Wochen nach Ablauf dieser Frist (und nicht sofort nach Eingang eines Berichts).

10. Kann ich statt eines Praktikums auch mehrere kürzere absolvieren?

Antwort: Ja, Sie können die vorgeschriebenen Gesamtstunden auf mehrere kürzere Praktika aufteilen, wenn diese jeweils mindestens 140 Stunden pro Praktikumsstelle umfassen. Für jedes der Praktika muss ein eigener Bericht abgegeben werden (vgl. Frage 5).

11. In der Einrichtung, in der ich ein Praktikum machen will, arbeitet kein/e Psychologe/in. Kann ich das Praktikum trotzdem dort machen?

Antwort: Grundsätzlich können nur Praktika anerkannt werden, die auch bei Psychologen/innen abgeleistet wurden. Im beschriebenen Fall besteht die Möglichkeit, dass Sie zusätzlich zur nichtpsychologischen Betreuung vor Ort eine/n Betreuer/in am Institut (z.B. eine/n Wiss. Mitarbeiter/in oder Professor/in) als Praktikumsbetreuung gewinnen, die Ihre psychologische Anleitung sicherstellt. Dies muss aber vor Antritt des Praktikums geschehen (keine rückwirkende Betreuung durch Institutsmitglied möglich).

12. Kann ich auch frühere berufspraktische Tätigkeiten als Praktikum anrechnen lassen?

Antwort: Ja, dies ist nach den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB) der TU Darmstadt möglich, sofern es sich tatsächlich um einschlägige (d.h. psychologische) Tätigkeiten gehandelt hat. Wie bei jedem Praktikum gilt auch hier, dass es durch eine/n Psychologe/in betreut worden sein muss bzw. dass Sie bei der Tätigkeit eng mit einem/einer Psychologen/in zusammengearbeitet haben und darüber eine Bescheinigung vorliegt. Eine rückwirkende Betreuung durch ein Institutsmitglied ist nicht möglich.

13. Ich habe im Bachelor ein Praktikum absolviert, das deutlich mehr als die geforderten 400 Stunden umfasst hat. Kann ich mir die zusätzlich abgeleisteten Stunden für das Praktikum im Master anrechnen lassen?

Antwort: Dies ist leider nicht möglich, da nach den APB Leistungen, die bereits in den Bachelor eingeflossen sind, von einer Anerkennung für das darauf aufbauende Master-Studium ausgeschlossen sind. Wohl aber ist eine Anerkennung von freiwilligen zusätzlichen Praktika, von Praktika aus einem Zusatzstudium, von berufspraktischen Tätigkeiten während des Studiums o.ä. grundsätzlich möglich (solange keine Anerkennung für das Bachelor-Praktikum erfolgt ist).